

Netzwerk INklusion Osnabrück

Mail: Netzwerk-Inklusion-Osnabrueck@web.de

Homepage: www.netzwerk-inklusion-os.de

02.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter senden wir Ihnen wieder vielfältige Informationen rund um das Thema der schulischen Inklusion zu und hoffen, dass diese für Sie von Interesse sind.

Im Folgenden haben wir Ihnen verschiedene **Artikel, Links, Materialien und Veranstaltungshinweise** zu Ihrer Information zusammengestellt:

Rückblick auf die Veranstaltung „Multiprofessionelle Zusammenarbeit in der inklusiven Schule“

Am 22.02.2018 fand eine vom ‚Netzwerk Inklusion Osnabrück‘ und dem ‚Verband für Sonderpädagogik (vds, Regionalverband Osnabrück)‘ gemeinsam organisierte Abendveranstaltung „Multiprofessionelle Zusammenarbeit in der inklusiven Schule“ statt. Es kamen rund 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, etwa zu gleichen Teilen Schulbegleitungen, Lehrkräfte, Eltern sowie Pädagogische Mitarbeitende.

In den vier parallel angebotenen Workshops konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Problemstellungen in der Teamarbeit diskutieren und Erfahrungen sowie Lösungsmöglichkeiten austauschen. Als Abschluss eines jeden Workshops erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige Aspekte für eine gelingende Zusammenarbeit.

Die Workshops nahmen folgende Teamkonstellationen näher unter die Lupe:

Workshop 1: „Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfer im System Schule – Können Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter Inklusion vorantreiben?“

In diesem Workshop begegneten sich Schulbegleitungen sowie Lehrkräfte unterschiedlicher Schulformen. Sie erörterten Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit sowie Zuständigkeiten in Teams und tauschten sich über ihre Erfahrungen aus. Die multiprofessionelle Zusammenarbeit gelingt ihrer Einschätzung nach, wenn:

- ein regelmäßiger Austausch stattfindet.
- feste Teamzeiten für Absprachen ermöglicht werden.
- individuelle Förderziele im Unterricht transparent sind.

- auf Augenhöhe und ‚fehlerfreundlich‘ miteinander kommuniziert wird.
- die Schulbegleitungen verlässlich und langfristig im festen Team arbeiten können (Arbeitsplatz- und Planungssicherheit).

Workshop 2: „Eltern in der Schule“

In diesem Workshop diskutierten vor allem Eltern ihre Anliegen zur inklusiven Schule, etwa Rahmenbedingungen, Erwartungshaltungen und gegenseitige Vorbehalte. Als Fazit wurden folgende Punkte für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule festgehalten:

- Transparenz (z.B. Runder Tisch)
- Wertschätzung
- Offenheit
- Kommunikation.

Workshop 3: „Konstruktive Zusammenarbeit ... trotz knapper Ressourcen?“

In diesem Workshop begegneten sich Regel- und Förderschullehrkräfte unterschiedlicher Schulformen. Sie erörterten anhand eines Mindmaps verschiedene Aspekte, die einem Team im gemeinsamen Unterricht immer wieder begegnen. Dazu gehören beispielsweise die Frage nach Zeit für gemeinsame Absprachen und die Klärung von Zuständigkeiten, der Umgang mit verschiedenen Unterrichtsstilen und pädagogischen Haltungen und die gegenseitige Anerkennung der spezifischen Kompetenzen. Die Zusammenarbeit im Team von Regel- und Förderschullehrkraft kann ihrer Erfahrung nach gelingen, wenn:

- ein innerschulisches Gremium für organisatorische Aspekte der Inklusion gebildet wird (z.B. als Fachkonferenz).
- Teamzeiten für Absprachen eingeplant werden.
- Ressourcen gebündelt werden (z.B. durch Bündelung der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Lerngruppen).
- die sonderpädagogische Expertise weitergegeben wird (z.B. im Rahmen einer DB).
- ein Übergangmanagement in Kl. 4/5 verankert wird.

Workshop 4: „Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sonderpädagogische Fachkräfte in multiprofessionellen Teams“

Niedersachsenweit wurden im Herbst 2017 Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben, die vor allem in der Inklusion in den allgemeinen Schulen tätig werden sollen. In diesem Workshop begegneten sich Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeitende, die viele Fragen rund um diese Neuerung in Regelschulen diskutierten, z.B. ob es eine Arbeitsplatzbeschreibung für die sonderpädagogischen Fachkräfte gibt und nach welchem Prinzip die Stellen auf die Schulen verteilt wurden. Die Zusammenarbeit im Team Regelschullehrkraft, Förderschullehrkraft und Pädagogischen Mitarbeitenden als sonderpädagogische Fachkraft kann gelingen, wenn:

- klare Vorgaben und Strukturen geschaffen werden.
- Offenheit für Teamarbeit gegeben ist.
- feste Besprechungszeiten stattfinden können.
- den Pädagogischen Mitarbeitenden und damit dem ganzen Team ein perspektivisches Arbeiten durch sichere Arbeitsplätze ermöglicht wird.

Die Veranstalter bedankten sich für die rege Teilnahme, die interessanten Diskussionen und anregenden Gespräche. Der Abend zeigte den großen Bedarf an einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch der verschiedenen Fachdisziplinen in

Hinblick auf multiprofessionelle Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Teams. Deutlich wurde ein großes Interesse an der Vernetzung aller Beteiligten, um jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen im Blick zu behalten.

Öffentliche Sitzung des Kreiselternrates und des Stadtelterrates:
Plenardiskussion mit dem Kultusminister Herrn Tonne
am **11.06.2018**, 18:30 bis ca. 21:30 Uhr, im Kreishaus LK Osnabrück, Großer Sitzungssaal

weitere Informationen siehe: <https://kreiselternrat-osnabrueck.jimdo.com/>

Artikel in der NOZ, 02.05.2018
**„Umfrage an allen Grundschulen
Osnabrücker Kreiselternrat: Inklusion überfordert Lehrer“**

siehe: <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/1201819/osnabruecker-kreiselternrat-inklusion-ueberfordert-lehrer>

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16)
(In Kraft getreten am 06.03.2018)

Download unter:
https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/rechts_und_verwaltungsvorschriften/niedersaechsisches_schulgesetz/das-niedersaechsische-schulgesetz-6520.html

Presseinformation Nds. Kultusministerium, 16.02.2018

Tonne: „Ein Dokument der praktischen Vernunft“ - Kultusausschuss stimmt für Schulgesetzänderung: Flexiblerer Einschulungstermin +++ 26,5 Millionen für Sprachförderung in Kitas +++ Regionale Spielräume für inklusive Schule

„Mit großer Mehrheit hat der Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages am (heutigen) Freitag schulgesetzlichen Änderungen zum 1. August 2018 zugestimmt. Unter anderem sollen Eltern in Niedersachsen künftig mehr Entscheidungsspielraum beim Einschulungstermin ihrer Kinder erhalten. Zudem rücken Änderungen bei der Umsetzung der inklusiven Schule und der vorschulischen Sprachförderung näher. Letztendlich beschließen muss der Niedersächsische Landtag in seiner nächsten Sitzung vom 27. Februar bis 1. März 2018.

„Dieser Schulgesetzentwurf ist ein Dokument der praktischen Vernunft. Mein Dank gilt den Fraktionen von SPD und CDU, die die Vorschläge eingebracht haben. Ich bin

sehr zuversichtlich, dass die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages mehrheitlich die vielen Vorteile ebenfalls sehen und Ende Februar den Weg für die Umsetzung zum kommenden Schuljahr 2018/2019 ebnen werden", kommentiert der Niedersächsische Kultusminister Grant Hendrik Tonne.

Mit Blick auf die avisierte **Flexibilisierung des Einschulungstichtages** sagt der Kultusminister: „Das ist eine Maßnahme, die für viele Eltern höchste Relevanz hat, das neue Schulgesetz stellt die Bedürfnisse der Familien in den Mittelpunkt. Pädagogisch richtige Entscheidungen, die sich an der Entwicklung jedes einzelnen Kindes orientieren, werden somit zum entscheidenden Maßstab. Die Änderungen sind zudem unbürokratisch und berücksichtigen die berechtigten Interessen der Schulen, Schulträger, und Kindertageseinrichtungen nach Planungssicherheit", so Tonne. Der Schulgesetzentwurf sieht vor, dass Eltern, deren Kinder das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, die Möglichkeit erhalten, den Einschulungstermin um ein Jahr zu verschieben. Dabei sollen die Eltern sich bis zum Stichtag 1. Mai eines jeden Schuljahres entschieden haben, ob die Einschulung des Kindes um ein Jahr hinausgeschoben werden soll. In diesem Fall reicht eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule aus.

Die Entwicklung von Sprachkompetenz ist maßgeblich für den Lern- und Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen. Neben der Förderung dieser Schlüsselkompetenz im familiär-sozialen Kontext nimmt die frühe Sprachförderung in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen eine zentrale Rolle ein: Die Förderung von Sprachkompetenz von Kindern beginnt nicht erst in der Schule, sondern bereits im Elementarbereich. Das neue Schulgesetz legt die Basis zur Stärkung eben dieses Bildungsauftrages der Kindertagesstätten, indem hier zukünftig die **Sprachförderung** integriert erfolgen soll. Rein schulgesetzlich hat der Kultusausschuss daher heute zugestimmt, dass die im Frühjahr regelmäßig stattfindenden sehr aufwändigen Sprachstandfeststellungen bereits im laufenden Schuljahr entfallen könnten. Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im letzten Jahr vor der Einschulung zudem mit differenzierten Sprachfördermaßnahmen unterstützt.

Für die Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, wird die Schule das bisherige System der Sprachstandfeststellung fortführen und weiterhin Sprachfördermaßnahmen zusammen mit den Kindern des 1. Schuljahrgangs vornehmen (zirka 500 Kinder). „Für die bedarfsgerechte und differenzierte Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung werden wir den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig 26,5 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen", sagt Kultusminister Tonne. Hinzu kommen 6 Millionen Euro Landesmittel, die bisher befristet über die Richtlinie Sprachförderung im Elementarbereich an die Träger ausgezahlt werden. Tonne: „Durch die systematische Verankerung der Sprachförderung in den Kitas werden die Ressourcen nun gebündelt und erheblich erhöht. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen stehen ab dem Jahr 2019 damit insgesamt 32,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Sprachförderung im Elementarbereich kann damit konzeptionell und personell auf eine nachhaltige, dauerhafte und gesetzlich geregelte Grundlage gestellt werden." Im Nachtragshaushalt sind zusätzliche Mittel für 2018 bereits eingeplant.

Durch die Verlagerung der Sprachförderung in die Hände der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen werden Lehrerstunden im Umfang von rund 14.500 oder rund 500 Vollzeitlehreinheiten frei. Diese Stunden stehen ab dem kommenden Schuljahr für Unterricht an den Grundschulen zur Verfügung. Das führt zu einer deutlichen und nachhaltigen Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den Grundschulen und zu einer Verschlinkung der Schulanmeldung. „Das ist ein Entlastungseffekt für die Grundschulen und ein substantieller Beitrag zur

Stabilisierung der Unterrichtsversorgung", erklärt der Kultusminister. Änderungen am Erlass zur vorschulischen Sprachförderung sowie am Kindertagesstättengesetz werden nun zügig in die Umsetzung gegeben, damit zum 1. August 2018 ein reibungsloses Anlaufen der Umstellung erfolgt.

Auf Antrag können Schulträger bestehende **Förderschulen Lernen** befristet weiterführen, sagt die Schulgesetznovelle ferner. Letztmalig im Schuljahr 2022/2023 sollen Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der Förderschule Lernen aufgenommen werden. Die Förderschulen Lernen würden demnach längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geführt werden. Tonne: „Das Recht der inklusiven Beschulung bleibt damit selbstverständlich bestehen: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können nach wie vor eine allgemeine Schule wählen. Dort, wo die Strukturen noch nicht so sind, dass auf die Förderschule Lernen verzichtet werden kann, geben wir den Schulträgern mehr Zeit, um sich für die inklusive Schule gut aufzustellen. Damit nehmen wir auch die unnötige Schärfe aus der Diskussion und sorgen für mehr gesellschaftlichen Rückhalt bei der Inklusion.“ Der befristete Bestandsschutz für die Förderschulen Lernen ist verknüpft mit einem regionalen Konzept, in welchem der Schulträger erklärt, wie die Inklusion im Bereich der schulischen Bildung für sein Gebiet umgesetzt werden soll. Möglich soll mit der Schulgesetznovelle zudem sein, dass Schulträger Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen einrichten. Auch diese Lerngruppen können bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geführt werden.“

Quelle:

<http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/tonne-ein-dokument-der-praktischen-vernunft---kultusausschuss-stimmt-fuer-schulgesetzaenderung-flexiblerer-einschulungstermin--265-millionen-fuer-sprachfoerderung-in-kitas--regionale-spielraeume-fuer-inklusive-schule-162009.html>

Presseinformation Nds. Kultusministerium, 13.04.2018

Multiprofessionelle Teams an inklusiven Schulen: 115 Stellen für pädagogische Fachkräfte entfristet

„Verlässliche Unterstützung bei der Inklusion: Das Niedersächsische Kultusministerium hat 115 Vollzeitstellen für pädagogische Fachkräfte an allgemeinen inklusiven Schulen entfristet. Die pädagogischen Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufsgruppen arbeiten in multiprofessionellen Teams gemeinsam mit Lehrkräften und ergänzen deren Arbeit. Dies geschieht unterrichtsbegleitend oder durch therapeutische Maßnahmen. Es handelt sich beispielsweise um Physiotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Heilpädagogen/-innen, Heilerzieher/-innen, Erzieher/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagoge/-innen.

Vorerst waren die Stellen bis zum Ende des laufenden Schuljahrs 2017/2018 befristet, nun erhalten die Schulen und die pädagogischen Fachkräfte Planungssicherheit. „Es ist eine gute Nachricht, dass wir die Lehrkräfte und Schulleitungen dauerhaft unterstützen können“, sagt dazu der Niedersächsische Kultusminister Grant Hendrik Tonne. „Mit ihren vielfältigen Kompetenzen können die pädagogischen Fachkräfte die inklusive Bildung stärken. Zudem brauchen wir die Erfahrungsberichte der Schulen in der Zusammenarbeit verschiedener

pädagogischer Professionen, um zu wissen, wie wir bei der Unterstützung multiprofessioneller Teams noch besser werden können", so Tonne weiter.

180 Vollzeitstellen hatte das Land zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 zudem an Förderschulen bereitgestellt, um die an sonderpädagogische Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung zu verbessern. Diese Stellen waren von vornherein unbefristet ausgeschrieben worden.“

Quelle:

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/uebergang_von_grundschule_auf_eine_weiterfuehrende_schule/multiprofessionelle_teams_an_inklusiven_schulen-115-stellen-fuer-paedagogische_fachkraefte-entfristet-163486.html

Presseinformation Nds. Kultusministerium, 20.04.2018

LT April-Plenum TOP 30: Schriftliche Antwort auf die mündl. Anfrage Nr. 24 "Was wurde aus den zusätzlichen Fachkräften für die inklusive Schule? (Teil 2)"

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP)
Antwort des Kultusministeriums namens der Landesregierung

„Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Pressemitteilung des Kultusministeriums wurden vor der Landtagswahl im Oktober 2017 650 Stellen für Erzieherinnen und Erzieher als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben (vgl. Homepage des Ministeriums, 2. Oktober 2017

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/zusaetzliche_fachkraefte_fuer_die_inklusive_schule-650-stellen_fuer_paedagogische_mitarbeiterinnen_und_mitarbeiter-verteilt-158358.html).

Diese Stellen wurden für den Bereich der Inklusion vorgesehen. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass 180 Stellen als unbefristet und die weiteren als befristete Stellen bis zum 31. Juli 2018 ausgeschrieben wurden.

Die Stellen wurden für die Förderschulen ausgeschrieben, während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an anderen Schulen ihrer Arbeit nachgehen sollten. Die Besetzung und auch die langfristige Mitarbeit der Erzieherinnen und Erzieher stellten für die Schulen eine Entlastung im Bereich der Inklusion dar. Nach Einschätzung von Beobachtern wurden nur wenige Stellen überhaupt besetzt. Diejenigen, die die Schulen seit dem 1. Februar 2018 nun tatkräftig unterstützen, suchen bereits nach neuen Stellen, weil ihre Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Juli 2018 befristet sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vorstehend angeführten Stellen im Umfang von 650 Vollzeiteinheiten (VZE) für pädagogische Fachkräfte in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion wurden für verschiedene Qualifikationen ausgeschrieben. Neben Erzieherinnen und Erziehern konnten sich auch Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Heilpädagoginnen und -pädagogen, u. a. bewerben.

Diese 650 VZE teilen sich auf in 180 unbefristete VZE für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung und weitere 470 zunächst befristete VZE für allgemeine Schulen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf

an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung. Das Einstellungsverfahren wurde zügig und in enger Zusammenarbeit von Kultusministerium und Niedersächsischer Landesschulbehörde (NLSchB) durchgeführt.

1. Ist eine Bewerbung auf diese Stellen weiterhin möglich, und, wenn ja, wird die Besetzung dieser Stellen weiterhin konsequent verfolgt?

Eine Bewerbung auf diese Stellen ist nicht mehr möglich.

2. Warum sind 470 Stellen nur bis zum 31. Juli 2018, also für eine effektive Zeit von sechs Monaten, ausgeschrieben worden?

Mit Einführung der inklusiven Schule ist an den allgemeinen Schulen ein erheblicher Anstieg von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu verzeichnen und damit auch ein steigender Bedarf an Stunden für Förderschullehrkräfte. Zur Bewältigung dieses steigenden Bedarfs waren im Rahmen einer bedarfsgerechten Ressourcensteuerung vom Land zwar die erforderlichen Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt worden, jedoch konnten die bereitstehenden Stellen für Förderschullehrkräfte nicht in ausreichendem Umfang besetzt werden. Grund hierfür war, dass auf dem Arbeitsmarkt qualifizierte Förderschullehrkräfte nicht entsprechend des Bedarfs zur Verfügung standen; eine Situation, die nicht nur Niedersachsen, sondern alle Bundesländer betraf und auch derzeit noch betrifft.

Daher wurde für die allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018 die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung für die Inklusion durch pädagogische Fachkräfte im Umfang von 470 VZE geschaffen.

Diese Stellen waren nicht lediglich für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgeschrieben. Vielmehr sollte mit den befristet bereitgestellten Vollzeiteinheiten bis zum 31.07.2018 der Bedarf für das Schuljahr 2017/2018 gedeckt werden. Es erfolgte daher vorerst eine Befristung bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2018), um im Rahmen des neuen Einstellungsverfahrens zum Schuljahr 2018/2019 bedarfsgerecht nachsteuern zu können.

3. Ist eine Entfristung derjenigen Stellen vorgesehen, die erfolgreich besetzt wurden?

Eine Entfristung der geschlossenen Arbeitsverträge wird erfolgen.“

Quelle: <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lt-april-plenum-top-30-schriftliche-antwort-auf-die-muendl-anfrage-nr-23-was-wurde-aus-den-zusaetzlichen-fachkraeften-fuer-die-inklusive-schule-teil-2-163701.html>

Presseinformation Nds. Kultusministerium, 18.05.2018

LT Mai-Plenum TOP 30: Schriftliche Antwort auf die mündliche Anfrage Nummer 35 "Einstellung von sozialpädagogischen Fachkräften für die Unterstützung der Inklusion?"

„Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)
Antwort des Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bezugnehmend auf die Antwort auf die Kleine Anfrage für die Fragestunde im Rahmen der 13. Sitzung des Landtags (Drucksache 18/730) stellen wir fest, dass von den 470 ausgeschriebenen Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31. Juli 2018 befristet und für die Unterstützung der Inklusion

vorgesehen waren, nur 115 Stellen besetzt werden konnten. Diese 115 Stellen wurden inzwischen allesamt entfristet. Dennoch besteht nach wie vor in den Schulen ein Bedarf an weiteren Unterstützungskräften. Zudem blieben damit von 470 ausgeschriebenen Stellen 355 unbesetzt. Durch die Entfristung dürften die Stellen deutlich attraktiver sein als die zuvor ausgeschriebenen Stellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens zum Schuljahr 2017/2018 wurden Beschäftigungsmöglichkeiten zur befristeten Einstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen zur Abordnung an allgemeine Schulen geschaffen. Aufgrund dieser Einstellungsermächtigung sind Stellenbesetzungen im Umfang eines Volumens von rd. 115 Vollzeiteinheiten umgesetzt worden. Die Landesregierung hat per Erlass vom 17.04.2018 entschieden, dass diese Beschäftigungsverhältnisse nunmehr entfristet werden können. Über die Entfristung der Arbeitsverträge ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Über das Gesamtergebnis der Stellenbesetzung wird die Niedersächsische Landeschulbehörde bis zum 01.06.2018 berichten.

1. Werden seitens der Landesregierung die unbesetzten 355 Stellen erneut ausgeschrieben?

Nein.

2. Wenn ja, plant die Landesregierung, diese als unbefristet auszuschreiben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wenn nein, wie erklärt die Landesregierung den nicht mehr vorhandenen Bedarf an den 355 unbesetzten Stellen im Vergleich zur Vorgängerregierung, die einen landesweiten Bedarf an 470 Stellen gesehen hat?

Der Bedarf an zusätzlichem sonderpädagogischem Personal, sowohl Lehrkräften als auch Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM), ist der Landesregierung bekannt. Daher hat sie in ihrer Koalitionsvereinbarung einen sukzessiven Aufbau der Stellen für PM vereinbart.

Mit den befristet bereitgestellten Vollzeiteinheiten bis zum 31.07.2018 sollte der Bedarf für das Schuljahr 2017/2018 gedeckt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 24 für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung (Drs. 18/730) aus dem diesjährigen April-Plenum verwiesen.“

Quelle: <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lt-mai-plenum-top-30-schriftliche-antwort-auf-die-muendliche-anfrage-nummer-35-einstellung-von-sozialpaedagogischen-fachkraeften-fuer-die-unterstuetzung-der-inklusion-164529.html>

Presseinformation Nds. Kultusministerium, 20.04.2018

LT April-Plenum TOP 30: Schriftliche Antwort auf die mündl. Anfrage Nr. 18 "Was plant die Landesregierung hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Netzes von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule?"

Abgeordnete Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Kultusministeriums namens der Landesregierung

„Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 17. November 2016 hat das Kultusministerium in einer Pressemitteilung angekündigt, als eine Säule des „Rahmenkonzepts Inklusive Schule" ab dem Jahr 2017 nach und nach flächendeckend in ganz Niedersachsen „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)" einzurichten. Spätestens bis zum

Schuljahr 2020/21 sollten in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten die neuen RZI bereitstehen. In den RZI, die in der Pressemitteilung vom 17. November 2016 als „Schwungräder der Inklusion“ bezeichnet wurden, sollten die inklusiven Kompetenzen aus einer Region gebündelt und den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem 1. Februar 2017 haben die ersten elf Planungsgruppen zur Errichtung von RZI ihre Arbeit aufgenommen. Zum 16. Oktober 2017 wurden weitere 28 Planungsgruppen eingerichtet.

Am 1. August 2017 hat das Kultusministerium in einer Pressemitteilung angekündigt, den Aufbau der RZI zu beschleunigen. Danach sollten bereits 2019 alle Landkreise und kreisfreien Städte über ein RZI verfügen.

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags haben SPD und CDU vereinbart: „Es ist wichtig und sinnvoll, dass die Koordinierung der Inklusion, insbesondere der Einsatz der Förderschullehrkräfte, regional gesteuert wird. Hier wird ein entsprechend angepasstes Modell geprüft, das die konzeptionellen Überlegungen von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) und Förder(schul)zentren aufgreift.“

Mit dem neuen Niedersächsischen Schulgesetz wurde die Möglichkeit eröffnet, die Förderschule Lernen auf Antrag des Schulträgers später auslaufen zu lassen. Gleichzeitig wurde in einem großen Teil der niedersächsischen Kommunen der Aufbau von Regionalzentren für schulische Inklusion durch Planungsgruppen begonnen und teilweise bereits abgeschlossen. Da die Förderschulen gleichzeitig auch als Förderzentren fungieren und die Regionalzentren für schulische Inklusion, könnte hier eine Doppelstruktur entstehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Aufgabe des Landes, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schule ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Schulen bei der Verwirklichung der an eine inklusive Schule gestellten Ansprüche berät, begleitet und unterstützt.

Ziel ist es,

landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen, landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen zu verwirklichen und eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

Zu diesem Zweck sind die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) eingerichtet worden und werden es auch weiterhin. Die ersten elf RZI haben am 01. August 2017 ihre Arbeit in den Landkreisen Friesland, Osnabrück, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Cuxhaven, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Osterholz sowie in den Städten Oldenburg, Braunschweig und Wolfsburg aufgenommen.

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule sind zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Sie sind Ansprechpartner für Schulen, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger, Studienseminare. Die RZI beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der inklusiven schulischen Bildung.

1. Wie sieht der derzeit geplante Ausbaupfad der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule vor dem Hintergrund des neuen Schulgesetzes und der Koalitionsvereinbarung aus?

Am 01. August 2017 haben die ersten elf RZI in den oben genannten Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Arbeit aufgenommen. 28 Landkreise und kreisfreie Städte haben ihr Interesse zur Einrichtung eines RZI zum 01. August 2018 bekundet. Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung wurden diese Landkreise und kreisfreien Städte am 19. Februar 2018 vom Kultusministerium angeschrieben und um eine Bestätigung ihres Interesses gebeten. Vier Landkreise haben ihr Interesse widerrufen, in 24 Landkreisen und kreisfreien Städten soll zum 01. August 2018 ein RZI eingerichtet werden.

Der Organisationserlass zur Einrichtung von RZI zum 01. August dieses Jahres befindet sich aktuell in der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung.

Der Aufbau der RZI erfolgt unabhängig von den im Rahmen der Schulgesetznovelle festgelegten Regelungen.

2. Welche Änderungen plant die Landesregierung hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Struktur der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule?

Den RZI können gemäß bisheriger Planung perspektivisch weitere Aufgaben übertragen werden. Änderungen hinsichtlich der Struktur der RZI sind nicht vorgesehen.

3. Welche Aufgaben sollen künftig die Förderschulen als Förderzentren neben den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule haben?

Der Aufgabenbereich eines Förderzentrums ist schulrechtlich nicht festgeschrieben, sondern im Kontext von Integration und aufsteigender Inklusion jeweils vor Ort entstanden. Er bezieht sich auf die Anforderungen, die sich durch das gemeinsame Unterrichten an allgemeinen Schulen ergeben haben.

Den RZI werden Aufgaben übertragen, die zum Teil bislang von den Förderzentren wahrgenommen wurden. Gerade in der Entstehungsphase der RZI können Überschneidungen mit den Aufgaben der Förderzentren nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich werden die Aufgaben der RZI als Bestandteil der Niedersächsischen Landesschulbehörde zukünftig nicht mehr von Förderzentren übernommen.

Den RZI werden von Beginn an zwei wichtige Aufgaben übertragen, die das sonderpädagogische Personal betreffen: Zum einen unterbreiten sie auf der Basis entsprechender Erhebungen einen Vorschlag zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen (Abordnungen und ggf. Versetzungen des sonderpädagogischen Personals), zum anderen stehen sie für Beratung aller an der inklusiven Schule Beteiligten zur Verfügung.

Es ist möglich, den RZI perspektivisch sukzessive weitere Aufgaben zu übertragen. Diese sind:

- Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen
 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal
 - Mobiler Dienst
 - Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung
 - Verteilung der flexiblen Personalressourcen
- Eine einvernehmliche Lösung zwischen RZIs und Förderzentren wird hierbei angestrebt.“

Quelle: <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lt-april-plenum-top-30-schriftliche-antwort-auf-die-muendl-anfrage-nr-18-was-plant-die->

Presseinformation Nds. Kultusministerium, 18.05.2018

LT Mai-Plenum TOP 30: Schriftliche Antwort auf die mündliche Anfrage Nummer 6 "Wie geht es weiter mit der Überprüfung der Inklusion an Schulen?"

„Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der Änderung des Schulgesetzes Ende Februar 2018 wurde das Auslaufen der Förderschule Lernen für den Sekundarbereich verlängert und bestätigt. Zusätzlich wurde die in §178 NSchG vorgesehene Überprüfung der „Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule“ um zwei Jahre verschoben, obwohl sich in der Ausschussanhörung alle Verbände für die Beibehaltung der Überprüfung bis zum 31. Juli 2018 aussprachen. Der ursprüngliche Entwurf der Regierungsparteien sah eine Streichung des § 178 NSchG vor.

Der alte Wortlaut von § 178 NSchG lautete: „Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).“

Der jetzt gültige Wortlaut ist: „Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen; die Überprüfung erfolgt anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus.“

Der § 178 NSchG schreibt nicht vor, nach welchen Maßstäben überprüft werden soll oder welche konkreten Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 überprüft werden müssen. Es ist aber davon auszugehen, dass im zuständigen Ministerium entsprechende Pläne für die Überprüfung bereits erarbeitet worden sind, da die Überprüfung bereits am 31. Juli 2018 hätte abgeschlossen sein sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der § 178 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) diene in seiner bisherigen Fassung der Absicherung des Kostenerstattungsanspruchs der Kommunen auf Grund der Einführung der inklusiven Schule. Mit dem Abschluss der Verhandlungen der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den Kostenfolgen der Inklusion, die eine Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden vom 22. September 2015 zum Ergebnis hatte, wurde die in § 178 NSchG vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 gegenstandslos. Durch das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), ist der Kostenausgleich zugunsten der Kommunen auch auf Gesetzesebene geregelt worden. Mit der Neufassung des § 178 NSchG ist der Revisionsklausel nun ein neuer Gesetzeszweck zugeführt worden. Nunmehr soll die Landesregierung bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen (Folge-)Änderungen überprüfen. Im Anschluss soll diese Evaluation im Vier-Jahres-Rhythmus erfolgen. Ziel dieser Überprüfung ist die Schaffung einer fundierten Grundlage zur

Weiterentwicklung der pädagogischen Rahmenbedingungen und zur sächlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Nach welchen Maßstäben und mit welchen konkreten Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wollte die Landesregierung zum 31. Juli 2018 geprüft haben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Zwischenergebnisse, z. B. über die Kosten der bisherigen Umsetzung der inklusiven Schule, gibt es?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Nach welchen Maßstäben und mit welchen konkreten Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wird die Landesregierung zum 31. Juli 2020 prüfen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.“

Quelle: <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lt-mai-plenum-top-30-schriftliche-antwort-auf-die-muendliche-anfrage-nummer-6-wie-geht-es-weiter-mit-der-ueberpruefung-der-inklusion-an-schulen-164527.html>

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Leitfaden „Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden“

Wie können Betroffene unterstützt werden? Welche Strategien gibt es, um Vielfalt und Toleranz im Schulalltag zu verankern? Mit dem neuen Praxisleitfaden werden Lehrkräfte, pädagogisches Personal und andere im schulischen Bereich Tätige beim Abbau von Diskriminierung unterstützt.

Download unter:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2018/Schulleitfaden_Diskriminierung_20180223.html;jsessionid=75953FED6B075CC92379BC1493FA5C82.2_cid322

UNESCO Bangkok (2015):

“Teaching Children with Disabilities in Inclusive Settings. Embracing Diversity: Toolkit for Creating Inclusive, Learning-Friendly Environments”

Download der englischsprachigen Broschüre unter:

<http://unesdoc.unesco.org/images/0018/001829/182975e.pdf>

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Pressemitteilung Januar 2018:

Niedersächsischer Koalitionsvertrag: Zu wenig Anstrengungen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

siehe: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/meldung/article/niedersaechsischer-koalitionsvertrag-zu-wenig-anstrengungen-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinder/>

Pressemitteilung März 2018:

9 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - Kein gesellschaftlicher Zusammenhalt ohne Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Am 26. März 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Aus diesem Anlass empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte der neuen Bundesregierung, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

siehe: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-9-jahre-un-behindertenrechtskonvention-kein-gesellschaftlicher-zusammenhalt-ohne/>

Positionspapier Nr. 10, September 2017:

„Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht - Warum es die inklusive Schule für alle geben muss“

kostenloser Download PDF:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/inklusive-bildung-ist-ein-menschenrecht/>

Zeitschrift für Inklusion

In der Ausgabe 2018/1 finden sich Aufsätze, die sich im Schwerpunkt mit Schule und Unterricht befassen

siehe: <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/issue/view/36>

Artikel von Lisa Reimann, 16.02.2017

Schluss mit: „Inklusion – ja, aber...“

„In der Theorie finden Inklusion im Bildungsbereich viele Menschen gut und richtig. Mit der Praxis haben jedoch viele noch Bauchschmerzen. Dass es an personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen mangelt, ist nicht von der Hand zu weisen. Deshalb wird in Inklusionsdebatten oft ein „Inklusion, ja aber...“ angeführt. Doch dieses „Ja, aber...“ ist für die Inklusion gefährlich.

Anstatt für die Inklusion zu kämpfen und die Beseitigung der genannten Mängel einzufordern, wird mit den Finger auf die gezeigt, die am wenigsten etwas dafür können: auf Kinder mit Förderbedarf. Es wird nicht mit dem Finger auf Bildungspolitiker/innen, auf Finanzminister/innen oder die/den Bürgermeister/in gezeigt. Das ist nicht fair.

Statt „Inklusion – ja, aber...“ kann es heißen:

„Inklusion – ja, UND die Rahmenbedingungen müssen gestellt werden. Wir prangern die Missstände an, nicht die Inklusion. Wir adressieren an die Verantwortlichen. Das sind Politiker/innen, niemals Kinder.“

Doch in den meisten Artikeln, die man so liest, werden Politiker/innen oder andere verantwortliche Erwachsene wenig erwähnt. Erwähnt wird Lukas, der über Tische und Bänke springt. Erwähnt wird Kira, die immer noch nicht lesen kann, was sie gefälligst mal lernen soll, damit die Lehrerin Zeit für andere Kinder hat. Erwähnt wird ein geflüchtetes, traumatisiertes Kind, das in der Ecke sitzt und nichts sagt und für das man zusätzlich Zeit benötigt – Zeit, die nicht-geflüchtete, nicht-traumatisierte Kinder dann auf einmal nicht mehr bekommen würden.

Es ist eine ekelhafte Hierarchisierung von Menschen, die mit der Idee der Menschenrechte nichts mehr gemein hat. Menschenrechte kennen kein „Ja, aber...“. Menschenrechte gelten universell, überall, für alle. Alle Kinder haben das Recht auf gute Bildung. Übrigens sagt das Riedel-Gutachten zu Kindern wie Lukas:

„Wenn ein ‚Schreikind‘ den Förderschülern zumutbar ist, muss er auch den Regelschülern zumutbar sein; ein Rangverhältnis ist nicht zulässig, und alles andere wäre eine Diskriminierung“ (Riedel, Eibe (2010) S.26: [Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem](#). Mannheim/Genf: Universität Mannheim).

„Inklusion, ja, aber...“ könnte man ja mal analog zu „Schule, ja, aber..“ sehen. Wenn es danach geht, was alles nicht funktioniert und noch nicht fertig ist, könnten wir unsere Kinder gar nicht zur Schule schicken. Das Schulklo ist marode, es tropft von der Decke der Turnhalle, Schulstunden fallen zu oft aus und die Klassen sind viel zu groß. Die Lernsituation ist an den meisten Schulen stark verbesserungswürdig – unabhängig davon, ob Kinder mit Behinderungen an diesen Schulen lernen. Und ausgerechnet diese Mängel werden in Verbindung mit Inklusion gesetzt und wieder kommt es zu einer Hierarchisierung: *„Die Schulen haben mit sooooo viel zu kämpfen, da können sie nicht auch noch Inklusion machen und Kinder mit Behinderungen mit unterrichten.“*

Wieder wird die Inklusion oder Kinder mit Förderbedarf für das Chaos oder vermehrte Chaos verantwortlich gemacht. Doch wer trägt tatsächlich die Verantwortung? Wieso wird nicht der/die Ministerpräsident/in oder der /die Bürgermeister/in als Verantwortliche/r benannt?

Schule findet statt. Jeden Tag. So müsste es auch mit der Inklusion sein. Sie müsste täglich an allen Schulen stattfinden. Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an einer inklusiven Schule. Heute. Jetzt. Und nicht erst dann, wenn alles tiptop ist. Das wäre natürlich wünschenswert. Mehr als nur wünschenswert, sondern ein Menschenrecht ist der Anspruch auf Unterstützung. Auch dieser Anspruch steht, wie das Recht auf inklusive Bildung, in der UN-Behindertenrechtskonvention, die Deutschland 2009 ratifiziert hat. Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf Hilfe, die sie für die gleichberechtigte Teilhabe am inklusiven Schulunterricht benötigen.

Ja, in der Praxis gibt es viele Baustelle. Doch ein Abwarten verhindert den notwendigen Transformationsprozess hin zu einem inklusiven Schulsystem. Ebenso das Beibehalten der Förderschulstruktur. Denn die Ressourcen werden dringend in der inklusiven Bildung benötigt. Beide Systeme, das Regel- und das Sonderschulsystem, parallel laufen zu lassen, verhindert Inklusion und verhindert die Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

„Inklusion, ja aber“ spielt das Menschenrecht auf inklusive Bildung aus. Kinder mit Behinderungen gehen jetzt zur Schule und nicht erst dann, wenn irgendwann einmal alles vorbereitet wurde.

Damit sollen die fehlenden Ressourcen keinesfalls abgetan werden, aber es sollte deutlich gemacht werden, dass es nie tiptop sein wird, dass es nie paradiesische Zustände geben wird, dass es leider immer einen Mangel an den Schulen gibt – wenn sich nicht grundlegend etwas ändert. Denn die gegenwärtige Bildungspolitik versäumt es in die Zukunft zu investieren. Was die Bildungsausgaben angeht ist Deutschland im internationalen OECD-Staatenvergleich ein schlechter Witz. Statt „Aber“ brauchen wir „Und“ und damit klare Forderungen an die Politik und kein Sündenbock wie Lukas, Kira oder ein Kind mit Traumatisierungen.“

Quelle: <http://inklusionsfakten.de/schluss-mit-inklusion-ja/>

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. (VBE)

Vom 08.-10.06.2018 findet die **Fachtagung** der VBS AG Integration sehgeschädigter Schüler in Hannover mit dem Titel: Ein kleiner Schritt für die Menschheit, ein großer Schritt für mich! „Schule – und was dann?“ mit dem Augenmerk auf den **Übergang Schule/Beruf** statt.

Anmeldung und Information unter: <http://www.vbs.eu/de/startseite/>

LWL-Beratungshaus Inklusion in Münster zur Unterstützung schulischer Inklusion in der Region Münsterland.

Im Zuge der UN-Konvention werden immer mehr Kinder und Jugendliche inklusiv beschult. Durch die Bündelung verschiedener Fachkompetenzen in einem interdisziplinären Team bietet das LWL-Beratungshaus in Münster seit sechs Jahren Kindern und Jugendlichen, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften Information, Beratung und Unterstützung.

Informationen unter <http://www.lwl-beratungshaus.de/de/>

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe

AFET-Expertise: "Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?"

„Mit dem besonderen Blick auf das Kind, seinen individuellen, im SGB VIII und SGB XII verankerten Anspruch auf Eingliederungshilfe und seine Rechte auf eine adäquate Beschulung und bedarfsgerechte Förderung in der Schule gab der AFET an Herrn Prof. Dr. Martin Heinrich & Jun.-Prof.in Dr. Christine Demmer, Anika Lübeck, M.A. & M.Ed. von der Universität Bielefeld die Erstellung der Expertise „Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?“ in Auftrag.

Darin werden, basierend auf breiter Forschungsanalyse und Praxisbeispielen, Bearbeitungsansätze für den Einsatz von SchulbegleiterInnen an Regelschulen präsentiert und Perspektiven für eine funktionale Verantwortungsgemeinschaft an inklusiven Schulen aufgezeigt.

Die Expertise wurde während der vom AFET gemeinsam mit mehreren Kooperationspartnern durchgeführten Fachtagung „Kinder verantwortungsbewusst begleiten und fördern – Wie Kooperation zwischen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule am Beispiel der Schulbegleitung gelingen kann!?“ am 27.09.2017 durch ihre AutorInnen präsentiert.

Die Expertise (AFET-Veröffentlichung Nr. 11-2017) kann zum Preis von 11,00 € (Mitgliederpreis 9,00 €) zzgl. Portokosten unter info@afet-ev.de bestellt werden.“

Quelle: http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2017/2017-September-Expertise-Schulbegleitung.php

Besuchen Sie gerne auch die Homepage des „Netzwerk Inklusion Osnabrück“ unter www.netzwerk-inklusion-os.de!

Der Internetauftritt lebt - genau wie dieser Newsletter - davon, dass Sie uns interessante Links, Hinweise, Texte und mehr unter der bekannten Mailadresse zukommen lassen. Sollten Sie Vorschläge, Wünsche oder Anregungen für weitere Veranstaltungen haben, melden Sie sich ebenfalls gerne!

Herzliche Grüße,

die Koordinierungsgruppe im Netzwerk Inklusion Osnabrück

Haftungshinweis

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte sowie die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.